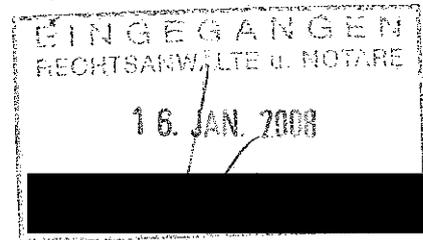


U 7873-24

Öffentliche Sitzung
des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts

Köln, den 11.01.2008

6 U 135/07



Gegenwärtig:

1. Vors. Richter am OLG [REDACTED]
als Vorsitzender,
 2. Richter am OLG [REDACTED]
 3. Richterin am OLG [REDACTED]
als beisitzende Richter,
- ohne Hinzuziehung eines Protokollführers -

17.1.2008
EINGETRAGEN

In Sachen

urch den

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevo

Frankfurt am Main -

g e g e n

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucher-
zentrale Bundesverband e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Frau Prof. Dr.
Edda Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Kläger und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Es sind erschienen:

für die Berufungsbeklagte Rechtsanwalt [REDACTED]

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Senat weist darauf hin, dass in Anbetracht der zwischenzeitlich ergangenen BGH-Entscheidung "Änderung der Voreinstellung" (GRUR 2007, 987) die Klage nicht mehr erfolgversprechend ist. Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass bloße Arbeitsfehler und Versehen in der Sachbearbeitung, mögen sie auch nicht nur in einem Einzelfall vorkommen, angesichts des in Rede stehenden Massengeschäftes nicht eine Subsumtion unter dem Begriff "Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs" herbeiführen können. Der Senat ist unabhängig davon der Auffassung, dass sich die Klage in den vorgetragenen Fällen nicht auf § 7 UWG stützen kann. Mit dieser Vorschrift soll die Art einer bestimmten Kontaktaufnahme, welche den Verbraucher zu belästigen in der Lage ist, unterbunden werden. In den hier angeführten Streitfällen geht es darum aber nicht, sondern inhaltlich nur darum, dass die Auftragsbestätigungen von dem vorher telefonisch Abgesprochenen abweichen sollen. Das unterfällt nicht dem Regelungszweck des § 7 UWG. Ein Anspruch aus § 4 Nr. 10 UWG kommt nicht in Betracht, weil es um die Pflege eines bestehenden individuellen Schuldrechtsverhältnisses geht und Mitbewerber davon nicht betroffen sind. Auch die Entscheidungsfreiheit, die in § 4 Nr. 1 UWG angesprochen wird, wird hier nicht tangiert. Dabei geht es um die rationale Entscheidung des Verbrauchers, sich für ein bestimmtes Produkt zu entscheiden. Falsche oder irrtümliche Mitteilungen in einem schon bestehenden Schuldverhältnis werden von dieser Vorschrift nicht angesprochen. Es verbleibt daher nach Auffassung des Senates dabei, dass zwar den einzelnen Verbrauchern individualvertragliche Ansprüche zustehen, aber keine wettbewerbsrechtlichen Anspruchsgrundlagen ersichtlich sind. Angesichts der zitierten neuen BGH-Entscheidung sieht der Senat keinerlei Anlass, die Revision zuzulassen.

Nunmehr erklärt Rechtsanwalt [REDACTED]

Ich nehme die Klage zurück.

Die Rücknahmeerklärung wurde vorgespielt und genehmigt.

[REDACTED] erklärt sich mit ihr einverstanden. Er stellt Kostenantrag.

b.u.v.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Für die Richtigkeit der
Tonträgerübertragung

[REDACTED]

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Ausgefertigt

[REDACTED]

Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

